

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete
(Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande — AGGrenz NL —)

A. Zielsetzung

Gewährung von Vergünstigungen für Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande, wenn die Summe der Einkünfte mindestens zu 90 v. H. im Inland der Einkommensteuer unterliegt.

B. Lösung

Änderungen des Einkommensteuerrechts.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz führt im Entstehungsjahr 1980 — soweit Schätzungen möglich sind — zu Steuermindereinnahmen von etwa 20 Millionen Deutsche Mark.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 521 05 — Do 47/80

Bonn, den 9. Mai 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande — AGGrenzG NL —) mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 486. Sitzung am 9. Mai 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete
(Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande — AGGrenzg NL —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande werden abweichend von § 39 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs bei in der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wie folgt in Steuerklassen eingereiht:

1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die
 - a) ledig sind,
 - b) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind.
2. In die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer,
 - a) wenn sie vor Beginn des Kalenderjahrs das 49. Lebensjahr vollendet haben oder
 - b) wenn sie mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) haben.
3. In die Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt sind und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn in der Bundesrepublik Deutschland bezieht.
4. In die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn in der Bundesrepublik Deutschland bezieht.
5. Die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn in der Bundesrepublik Deutschland beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis.

(2) Verheirateten Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande wird abweichend von § 50 Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes

1. der Freibetrag von 70 Deutsche Mark monatlich und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 der Freibetrag von 250 Deutsche Mark monatlich nicht gewährt.

(3) Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen; dabei sind die Vorschriften des § 41 b Abs. 1 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande, deren Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensteuer unterliegt, gilt für die Besteuerung bei in der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abweichend von § 50 des Einkommensteuergesetzes folgendes:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist auch anzuwenden, wenn der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte für den dem Arbeitnehmer Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung erwachsen, seinen Wohnsitz im Königreich der Niederlande hat.
2. Bei der Feststellung der Jahreslohnsteuer nach § 5 können die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes, die der Arbeitnehmer und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte geleistet haben, nach Maßgabe der übrigen hierfür nach § 10 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften als Sonderausgaben abgezogen werden. Das gilt für die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beiträge auch dann, wenn sie an Versicherungsunternehmen geleistet werden, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Königreich der Niederlande haben oder denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Königreich der Niederlande erteilt ist.

3. Der Altersfreibetrag nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes wird auch gewährt, wenn der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllt.
4. §§ 33, 33 a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 und § 33 b Abs. 1 bis 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen in der Person des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines Kindes (§ 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) des Arbeitnehmers gegeben sind und der Ehegatte oder das Kind den Wohnsitz im Königreich der Niederlande hat.
5. § 50 Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes ist in den Fällen des § 5 nicht anzuwenden.

(2) Bei Ehegatten,

1. die nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzung zu Beginn des Kalenderjahrs vorgelegen hat oder im Laufe des Kalenderjahrs eingetreten ist und
2. von denen wenigstens einer Arbeitnehmer ist,

ist für die Anwendung des Absatzes 1 Voraussetzung, daß die Summe der Einkünfte beider Ehegatten mindestens zu 90 vom Hundert in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensteuer unterliegt. § 10 Abs. 3, § 10 c Abs. 5, § 32 Abs. 2 Satz 2 und § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Bei Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, sind auf Antrag in der Bescheinigung nach § 39 d des Einkommensteuergesetzes auch die Beträge einzutragen, die nach den §§ 33, 33 a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 und § 33 b Abs. 1 bis 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind. § 39 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Arbeitnehmer, denen die Steuerklasse III bescheinigt worden ist oder bei denen ein Freibetrag nach § 2 berücksichtigt worden ist, sind verpflichtet, die Änderung der Steuerklasse und des Freibetrags zu beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 2 entfallen sind. Ist in diesen Fällen zu wenig Lohnsteuer erhoben worden, ist § 39 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, wird die für das abgelaufene Kalenderjahr einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag vom Finanzamt insoweit erstattet, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt.

§§ 42 und 42 a des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß vor Ablauf des Kalenderjahrs der Ausgleich nur durchgeführt werden kann, wenn der Arbeitnehmer oder im Fall des gemeinsamen Ausgleichs von Ehegatten beide Ehegatten verstorben sind.

§ 6

(1) Für die Eintragung der Steuerklasse, der Zahl der Kinder und eines Freibetrags ist das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) zuständig. Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn in der Bundesrepublik Deutschland beziehen, ist das für den älteren Ehegatten maßgebende Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

(2) Für die Erstattung der Lohnsteuer nach § 5 ist das Betriebsstättenfinanzamt, bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern das Betriebsstättenfinanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, zuständig. Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklassen I, II, III oder IV beschäftigt war. Für Ehegatten, die beide Arbeitslohn in der Bundesrepublik Deutschland beziehen, ist das für den älteren Ehegatten maßgebende Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist für den beschränkt Einkommensteuerpflichtigen Ehegatten eines Arbeitnehmers im Sinne des § 7 das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

§ 7

Bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande, der

1. in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und
2. mit seinem Ehegatten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt,

sind auch § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5, Abs. 2 und § 4 dieses Gesetzes anzuwenden. § 33 b Abs. 1 bis 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist auch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen in der Person des Ehegatten oder eines Kindes (§ 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) des Arbeitnehmers gegeben sind und der Ehegatte oder das Kind den Wohnsitz im Königreich der Niederlande hat. §§ 42 a und 46 des Einkommensteuergesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die von dem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die davon einbehaltene Lohnsteuer einzubeziehen sind. Abweichend von § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist für die Eintragung der Steuerklassen III und IV das Finanzamt zuständig.

§ 8

(1) Dieses Gesetz ist, soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1979 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1978 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1978 zufließen.

(2) In den Kalenderjahren 1979 und 1980 ist dieses Gesetz nicht auf Fälle anzuwenden, in denen die Besteuerung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer günstiger ist.

(3) Der Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1979 ist abweichend von § 42 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes spätestens am 31. Dezember 1980 zu stellen.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

Das deutsche Steuerrecht unterscheidet entsprechend internationalen Gepflogenheiten zwischen der unbeschränkten Steuerpflicht und der beschränkten Steuerpflicht.

Im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht werden die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen weitgehend außer acht gelassen, weil diese im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen, der alle Einkünfte besteuert, zu berücksichtigen sind.

Diese Regelung kann insbesondere bei Grenzgängern unbillig sein, die in einem anderen Staat als ihrem Wohnsitzstaat Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Aus diesem Grunde sind in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit den Anliegerstaaten häufig Grenzgängerklauseln enthalten.

In dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete ist eine Grenzgängerklausel nicht enthalten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese besondere Situation eine unverzügliche Regelung fordert.

Durch das Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 verpflichten sich die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande, Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen Vergünstigungen zu gewähren

- im Hinblick auf eine Ehe, die Kinderzahl und das Alter
- für Unterhaltsleistungen an den früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten
- wegen außergewöhnlicher Belastungen aufgrund Entbindung, Krankheit, Invalidität und Tod
- für die Berufsausbildung der natürlichen Person und ihres Ehegatten.

Die innerstaatliche Rechtsverbindlichkeit des Zusatzprotokolls soll durch das gleichzeitig vorgelegte Vertragsgesetz zum Zusatzprotokoll herbeigeführt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Regelungen getroffen werden, die zur Umsetzung des Zusatzprotokolls in das innerstaatliche Recht notwendig sind und die — damit zusammenhängend — aus dem System des deutschen Einkommensteuerrechts heraus getroffen werden müssen.

Nach der vorgesehenen Regelung werden Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande, die ihr Einkommen nahezu ausschließlich in

der Bundesrepublik Deutschland zu versteuern haben, in bestimmtem Umfang den unbeschränkt Steuerpflichtigen gleichgestellt. Verheiratete sollen künftig grundsätzlich nach dem Splitting-Verfahren besteuert werden.

Der Gesetzentwurf entspricht weitgehend der Regelung, die in den Niederlanden für dort beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer bereits besteht.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Mindereinnahmen aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen werden im Entstehungsjahr 1980 auf 20 Millionen Deutsche Mark geschätzt.

III. Einzelbegründung**Zu § 1****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt allgemein, in welche Steuerklasse beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer aus den Niederlanden einzureihen sind. Sie entspricht im Aufbau § 38 b EStG.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt verheiratete beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer aus den Niederlanden den verheirateten unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern auch insoweit gleich, als sie bisher besser als unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer gestellt sind.

Zu Absatz 3

Die Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigungen ist für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs und zur Prüfung der Frage, ob die Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensteuer unterliegt, erforderlich.

Zu § 2**Allgemeines**

Die Vorschrift sieht die Gewährung bestimmter Vergünstigungen vor, wenn bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern die — nach den Vorschriften des deutschen Einkommensteuergesetzes zu ermittelnde — Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert im Inland der Einkommensteuer zu unterwerfen ist.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

Die Regelung stellt sicher, daß auch Aufwendungen für die Berufsausbildung oder die Weiterbildung des Ehegatten berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 2

Beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern wird nach § 10 c Abs. 3 EStG in Verbindung mit § 50 Abs. 4 EStG für Vorsorgeaufwendungen eine Vorsorgepauschale gewährt. Nach Nummer 2 besteht künftig die Möglichkeit nach Ablauf des Kalenderjahrs, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen und im Rahmen der Höchstbeträge abzuziehen.

Zu Nummer 3

Der Altersfreibetrag ist unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Satz 1 EStG auch für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu gewähren.

Zu Nummer 4

Durch die Regelung werden bestimmte Aufwendungen des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten für außergewöhnliche Belastungen zum Abzug zugelassen. Die Erleichterungen sollen nach den für unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige geltenden Grundsätzen gewährt werden.

Zu Nummer 5

Die zeitanteilige Berücksichtigung von Jahres- und Monatsbeträgen in den Fällen, in denen nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zugeflossen sind, gilt nicht, wenn bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern auf Antrag ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, daß bei Ehegatten für die Gewährung der in Absatz 1 aufgeführten Vergünstigungen Voraussetzung ist, daß wenigstens ein Ehegatte Arbeitnehmer ist und die nach den Vorschriften des deutschen Einkommensteuergesetzes zu ermittelnde Summe der Einkünfte beider Ehegatten mindestens zu 90 v. H. im Inland der Einkommensteuer unterliegt. Durch Satz 2 soll sichergestellt werden, daß auch die steuerrechtlichen Regelungen, die die Zusammenveranlagung und damit an sich die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht voraussetzen, in den Fällen des Satzes 1 sinngemäß anzuwenden sind (z. B. Verdoppelung der Sonderausgabenhöchstbeträge und Anwendung des Splitting-Verfahrens).

Zu § 3

Die Vorschrift regelt, daß in die nach § 39 d EStG zu erteilende Bescheinigung neben den dort vorgesehenen Beträgen auch die nach dem Gesetzentwurf zu gewährenden Vergünstigungen einzutragen

sind. Dabei ist jedoch wie bei unbeschränkt Steuerpflichtigen nach § 39 a Abs. 2 EStG im Lohnsteuerermäßigungsverfahren die Mindestgrenze von 1 800 DM zu beachten. Die Ermittlung der Freibeträge für nicht dauernd getrennt lebende beschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten soll ebenfalls nach den für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten geltenden Grundsätzen erfolgen.

Zu § 4

Die Vorschrift begründet eine Meldepflicht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergünstigungen entfallen sind und bildet zugleich die Rechtsgrundlage für sich daraus ergebende Lohnsteuernachforderungen.

Zu § 5

§ 5 sieht für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer aus den Niederlanden den Lohnsteuer-Jahresausgleich vor, wenn die Summe der Einkünfte mindestens zu 90 vom Hundert in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensteuer unterliegt. Bei Ehegatten ist Voraussetzung, daß sie nicht dauernd getrennt leben und die Summe der Einkünfte beider Ehegatten mindestens zu 90 vom Hundert in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensteuer unterliegt.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit im Lohnsteuerermäßigungsverfahren und für den Lohnsteuer-Jahresausgleich.

Zu § 7

Durch die Vorschrift werden in die Regelung auch solche verheiratete Niederländer einbezogen, die sowohl im Königreich der Niederlande als auch in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und somit in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des Gesetzes. Nach Absatz 1 ist es erstmals für das Kalenderjahr 1979 anzuwenden.

Absatz 2 schließt eine rückwirkende Verschlechterung für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer auf Grund des Gesetzes aus.

Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Anwendung des Zusatzprotokolls zu bringen, sieht Absatz 3 die Verlängerung der Frist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich vor.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

